
S 40 SF 275/16 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Kostenbeschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	20 % Einzelne Gebühr Ermessensausübung Gesamtgebühren Höchstgebühr Toleranzgrenze
Leitsätze	Bei der Festlegung der 20 %-Toleranzgrenze sind nicht die gesamten Gebühren des Verfahrensabschnitts maßgebend, sondern es ist auf die einzelne Gebühr abzustellen.
Normenkette	RVG § 14
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 40 SF 275/16 E
Datum	03.08.2016
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 12 SF 271/16 E
Datum	24.03.2020
3. Instanz	
Datum	-

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 03.08.2016, [S 40 SF 275/16](#), wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten streitig ist die Höhe der aus der Staatskasse zu erstattenden Vergütung nach Beordnung im Rahmen der Bewilligung von

Prozesskostenhilfe (PKH). Streitig ist die Höhe der Verfahrensgeb^{1/4}hr. Inhalt des dieser Kostenstreitigkeit zugrundeliegenden Klageverfahrens (S 52 AS 1219/11) war die Ablehnung der Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ab 01.12.2010, insbesondere der tatsächliche Aufenthalt der Kl^{1/4}gerin in ihrer Wohnung.

Die Erinnerungsf^{1/4}hrerin und Beschwerdegegnerin (im Folgenden: Beschwerdegegnerin) erhob f^{1/4}r die Kl^{1/4}gerin am 12.05.2011 Klage zum Sozialgericht M^{1/4}nchen (SG), begr^{1/4}ndete diese im Folgenden auf einer Seite und erwiderte auf die Klageerwidern, wobei im Einzelnen auf die Stromz^{1/4}hlerst^{1/4}nde f^{1/4}r das erste Halbjahr 2011 eingegangen wurde. Mit Beschluss vom 10.11.2011 bewilligte das SG antragsgem^{1/4} PKH ab Klageerhebung. Im April 2012 nahm die Beschwerdegegnerin Akteneinsicht in die ^{1/4}ber 1000 Bl^{1/4}tter umfassende Beklagtenakte. Auf Schreiben des Gerichts wurden mit Schreiben vom 12.10.2012 39 Seiten Rechnungen ^{1/4}ber Nebenkosten, Strom und Telekom der Kl^{1/4}gerin vorgelegt, zudem wurde auf die ausf^{1/4}hrliche, insgesamt drei Seiten sowie sieben Seiten Anlagen umfassende Klageerwidern des Beklagten erneut auf einer Seite Stellung genommen. Am 08.07.2013 stellte die Beschwerdegegnerin Antrag auf eine Zeugenladung. Es erfolgte dann eine schriftliche Stellungnahme der Zeugin, die zu ber^{1/4}cksichtigen war. Am 22.07.2013 fand zusammen mit dem Verfahren S 52 AS 1220/11 (Kosten im Zusammenhang mit einer R^{1/4}umung) ein Verhandlungstermin statt, bei dem drei Zeugen geh^{1/4}rt wurden. Der Termin dauerte von 13:00 Uhr bis 15:21 Uhr. Der Rechtsstreit wurde vertagt. Mit Schreiben vom 05.08.2013 regte die Beschwerdegegnerin eine Anfrage an die ehemalige Vermieterin der Kl^{1/4}gerin an, die auch erfolgte. Mit weiterem kurzen Schreiben ^{1/4}bersandte die Beschwerdegegnerin Bescheide der Kl^{1/4}gerin betreffend Wasser und Abwasser. Am 10.09.2013 fand zusammen mit dem Verfahren S 52 AS 1220/11 ein Beweisaufnahmetermin in A-Stadt statt, bei dem eine Zeugin vernommen wurde. Der Termin dauerte von 13:31 Uhr bis 14:23 Uhr.

Mit Beschluss vom 12.09.2013 wurde das Verfahren S 52 AS 1220/11 mit dem hier streitigen Verfahren S 52 AS 1219/11 verbunden. Danach erfolgte nochmals eine einseitige Stellungnahme der Beschwerdegegnerin. Im Schreiben vom 02.10.2013 nahm die Beschwerdegegnerin zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid sowie zum Ergebnis der Zeugeneinvernahmen Stellung. Mit Gerichtsbescheid vom 17.10.2013 wurde der Klage teilweise stattgegeben.

Mit Kostennote vom 23.10.2013 beantragte die Beschwerdegegnerin, ihre Verg^{1/4}tung in der Streitsache Az.: S 52 AS 1219/11 wie folgt festzusetzen:

Verfahrensgeb^{1/4}hr Nr. 3102 VV RVG: 460,00 Euro
Terminsgeb^{1/4}hr Nr. 3106 Nr. 3 VV RVG: 380,00 Euro
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG: 20,00 Euro
Dokumentenpauschale Nr. 7000 VV RVG: 25,00 Euro
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG: 168,15 Euro
Gesamtbetrag: 1.053,15 Euro
Hiervon 4/5: 842,52 Euro

Mit Beschluss vom 17.06.2016 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des SG die der Beschwerdegegnerin zu erstattenden Gebühren auf 741,37 Euro fest. Terminsgebühren und Auslagen entsprachen dabei dem Antrag der Beschwerdegegnerin, lediglich die Verfahrensgebühren setzte die Kostenbeamtin abweichend auf 375,00 Euro fest. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit und die Schwierigkeit der Angelegenheit seien mit überdurchschnittlich zu bewerten. Die Bedeutung der Angelegenheit für die Auftraggeberin sei durchschnittlich. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin seien unterdurchschnittlich.

Angemessen sei daher eine Verfahrensgebühren in Höhe von 50 % oberhalb der Mittelgebühren. Die Terminsgebühren sei antragsgemäß in Höhe der Höchstgebühren festzusetzen. Das anwaltliche Ermessen rechtfertige keine andere Berechnung, nachdem die geltend gemachte Verfahrensgebühren diejenige, die als angemessen erachtet werde, um mehr als 20 % übersteige.

Gegen diesen Beschluss legte die Beschwerdegegnerin am 22.06.2016 Erinnerung ein. Die Festsetzung einer Verfahrensgebühren von 375,00 Euro sei aufgrund des Aufwandes, der Komplexität der Sache und der Bedeutung für die Klägerin nicht sachgerecht. Für Besprechungen, Telefonate und Korrespondenz mit dem Vertreter der Klägerin sei ein enormer Zeitaufwand erforderlich gewesen, ebenso für die mehr als 1000 Seiten Verwaltungsakten, aus denen die Zuordnung der Unterlagen zu insgesamt vier Rechtsstreitigkeiten erfolgen musste. Es seien zwei Verhandlungstermine vorzubereiten gewesen.

Der Bezirksrevisor hielt es in seiner Stellungnahme für verständlich, dass die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle nicht entsprechend dem Beschluss des Kostensenats des BayLSG vom 01.04.2015 (Az.: [L 15 SF 259/14 E](#)) die 20-prozentige Toleranz auf den Gesamtbetrag der Gebühren berechnet habe. Der Beschluss sei nicht unumstritten und das Erreichen der Höchstgebühren mit der Toleranz könnte den Gebührenrahmen verzerren. Das SG gab der Erinnerung mit Beschluss vom 03.08.2016 statt, änderte den Vergütungsfestsetzungsbeschluss des SG vom 17.06.2016 ab und setzte die der Beschwerdegegnerin aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung wie beantragt auf 842,52 Euro fest. Zur Begründung führte es aus, die allein streitige Verfahrensgebühren sei zu niedrig festgesetzt worden. Die Bestimmung der Gebühren durch die Beschwerdegegnerin sei nicht unbillig und damit für die Staatskasse verbindlich. Unter Verweis auf den Toleranzrahmen führte das SG aus, nach ganz hM sei eine vom Rechtsanwalt bestimmte Gebühren noch verbindlich, wenn sie bis zu 20 % von der Gebühren abweicht, die der Kostenbeamte und das Gericht für angemessen halten. Umstritten sei, ob dies für die einzelnen Gebührentatbestände separat zu prüfen sei oder ob die 20 % auf die Gesamtgebühren (ohne Auslagen) bezogen seien. Für letzteres spreche, dass die Gebühren als Gesamtgebühren festgesetzt und zu überprüfung gestellt werde (für letzteres BayLSG Beschluss vom 01.04.2015 â [L 15 SF 259/14 E](#) und vom 23.09.2015 â [L 15 SF 273/14 E](#), LSG NRW, Beschluss vom 28.06.2010 â [L 20 B 125/09 AS](#) und vom 02.05.2012 â [L 20 AY 139/11 B](#); vgl. auch Hartmann, Kostengesetze, 46. Aufl. 2016, [Â§ 14 RVG](#) Rn. 24).

Das Gericht folge mit der wohl hM dieser Begründung und Rechtsauffassung trotz gewisser Bedenken aus dem Gedanken heraus, dass sich in Fällen wie dem vorliegenden, wo für einen der Gebührentatbestände (hier Terminsgebühr) die Höchstgebühr als angemessen anerkannt werde, die Toleranzgrenze allein auf den anderen Gebührentatbestand (hier: Verfahrensgebühr) auswirke und die Toleranz insoweit deutlich erhöhe. Ausgehend von einer von der Urkundsbeamtin als angemessen anerkannten Gebühr von insgesamt 755,00 Euro (ohne Auslagen) wäre eine Gebührenfestsetzung von bis zu 906,00 Euro noch als billig anzusehen. Die von der Beschwerdegegnerin berechneten Gebühren von insgesamt 840,00 Euro seien demnach nicht unbillig und daher für das Gericht bindend. Ergänzend bemerkte das SG, es hielte vorliegend eine Verfahrensgebühr in Höhe von 2/3 der Mittelgebühr (416,67 Euro; gemeint war 2/3 über der Mittelgebühr) für angemessen, so dass die Bestimmung der Verfahrensgebühr auch dann nicht unbillig sei, wenn man die 20-prozentige Toleranzgrenze nur auf die Verfahrensgebühr beziehe. Im Gegensatz zum Kostenfestsetzungsbeschluss, dem sich das Gericht im Äbrigen anschließe, werte das Gericht den Aufwand als deutlich überdurchschnittlich und die Bedeutung der Klage für die Klägerin als überdurchschnittlich. Ersteres beruhe darauf, dass nicht nur – wie die Urkundsbeamtin zutreffend ausgeführt habe – zahlreiche, auch fachfremde Unterlagen vorgelegt und ausgewertet werden mussten, sondern auch eine Vielzahl von Schriftsätzen mit substantieller Begründung verfasst worden seien, Akteneinsicht in umfangreiche Verwaltungsakten genommen, zwei Termine mit insgesamt vier Zeugen vorbesprochen werden mussten und der Kontakt mit der Klägerin aufgrund deren Persönlichkeit aufwändig gewesen sei. Das Verfahren sei aufgrund der erheblichen Sachverhaltsaufklärung überdurchschnittlich lang gewesen. Da es um die Ablehnung von existenzsichernden Leistungen für mindestens sechs Monate ginge, sei die Bedeutung für die Klägerin zweifellos überdurchschnittlich. Ausgehend davon wäre – was hier letztlich nicht relevant werde – zur Überzeugung des Gerichts eine Verfahrensgebühr von 416,67 Euro angemessen und auch deshalb die Berechnung von 460,00 Euro Verfahrensgebühr nicht unbillig gewesen. Das Gericht habe auch keine Bedenken, über die Toleranzgrenze auch zur Höchstgebühr zu gelangen. Ausgehend davon entspreche die von der Beschwerdegegnerin bestimmte Gebühr billigem Ermessen und sei daher verbindlich. Das SG hat die Beschwerde zugelassen.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 11.08.2016 Beschwerde erhoben. Wann eine "Verzerrung des Gebührenrahmens" durch Wahrnehmen eines Ermessensspielraums bei der Bestimmung der billigen Gebühr statfinde, bedürfe der grundsätzlichen Klärung.

Die Beschwerdegegnerin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Äbrigen wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie des Erinnerungsverfahrens mit dem Az.: S 40 SF 275/15 E und die beigezogene Akte des SG mit dem Az.: S 52 AS 1219/11 verwiesen.

II.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

1. Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist zwar prinzipiell der Einzelrichter ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG](#)). Jedoch entscheidet wegen grundsätzlicher Bedeutung der hier vorliegenden Angelegenheit gemäß [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 2 RVG](#) der Senat als Gesamtspruchkörper. Die Entscheidung ergeht ohne die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm Â§ 33 Abs. 8 Satz 3 RVG](#))

2. Zur Anwendung kommen gemäß der Übergangsvorschrift des [Â§ 60 Abs. 1 RVG](#) auch nach Erlass des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz â 2. KostRMoG) vom 23.07.2013 (BGBl S. 2586, 2681 ff.) die Regelungen des RVG in der bis 31.07.2013 geltenden Fassung (RVG a.F.). Denn der unbedingte Auftrag i.S.v. [Â§ 60 Abs. 1 RVG](#) im Sinne der Vorschrift ist der Beschwerdegegnerin vor dem 31.07.2013 erteilt worden.

3. Die Beschwerde ist zulässig.
Sie ist statthaft, denn das SG hat die Beschwerde zugelassen ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 2 RVG](#)). Die Beschwerde ist auch fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist des [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 iVm. Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG](#) eingelegt worden.

4. Die Beschwerde ist im Ergebnis jedoch nicht begründet.

Die Kostenrichterin hat die Gebühren in zutreffender Höhe festgesetzt.

Der Vergütungsanspruch der Beschwerdegegnerin gegen die Staatskasse beruht auf [Â§Â§ 45 ff. RVG](#). Die Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG sowie die Auslagen hat die Kostenbeamtin und ihr folgend das SG wie beantragt festgesetzt. Die Höhe dieser Gebühr sowie der Auslagen ist nicht streitig und im übrigen auch zutreffend erfolgt. Streitig ist allein die Höhe der Verfahrensgebühr nach Nr. 3102 VV RVG.

a) Die Verfahrensgebühr fällt an für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information. Sie bemisst sich in sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen, nach Nr. 3102 VV RVG mit einem Betragsrahmen von 40,00 bis 460,00 Euro.

Innerhalb dieses Gebührenrahmens bestimmt der Rechtsanwalt nach [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers und des Haftungsrisikos des Rechtsanwalts nach billigem Ermessen. Hiermit ist dem Rechtsanwalt ein Beurteilungs- und Entscheidungsvorrecht eingeräumt, das mit der Pflicht zur Berücksichtigung jedenfalls der in [Â§ 14 RVG](#) genannten Kriterien verbunden ist. Unter Zugrundelegung der genannten Kriterien ist vorliegend mit der Ansicht des SG von einer deutlich überdurchschnittlichen Angelegenheit auszugehen.

Der Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit stellt sich auch nach Auffassung des Senats deutlich überdurchschnittlich dar. Bei der Beurteilung des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit ist der Arbeits- und Zeitaufwand, den der Rechtsanwalt tatsächlich in der Sache betrieben hat und den er objektiv auch auf die Sache verwenden musste, zu wärdigen. Zu berücksichtigen ist auch der sonstige Aufwand, z. B. für Besprechung, Beratung, Aktenstudium, Anfertigung von Notizen, Anfordern und Sichten von Unterlagen, ggf. Rechtsprechungs- und Literaturrecherche, Schriftverkehr mit dem Auftraggeber und dem Gericht sowie alle Tätigkeiten, die mangels entsprechender Gebührevorschriften nicht durch eine besondere Gebühr vergtet werden (vgl. BSG, Urteil vom 01. Juli 2009 – [B 4 AS 21/09 R](#) -, [BSGE 104, 30-41](#), [SozR 4-1935 Â§ 14 Nr. 2](#)). Für den Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts kommt es nicht nur auf die Zahl der gefertigten Schriftsätze an. Von Bedeutung ist darüber hinaus auch, welchen Einsatz der Rechtsanwalt im Einzelnen zur Erstellung dieser Ausführungen notwendigerweise erbringen muss. Vergleichsmaßstab ist immer das gesamte Spektrum sozialrechtlicher Streitigkeiten (vgl. BayLSG, Beschluss vom 06.06.2013 – [L 15 SF 190/12 B](#)). Die Schwierigkeit meint im Unterschied zum Umfang der anwaltlichen Tätigkeit die Intensität der Arbeit. Ausgehend von einem objektiven Maßstab ist auf einen Rechtsanwalt abzustellen, der sich bei der Wahrnehmung des Mandats darauf beschränken kann und darf, den Fall mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls unter Heranziehung von Rechtsprechung und Literatur, zu bearbeiten. Vorliegend musste die Beschwerdeführerin zwar keine Stellungnahme zu medizinischen Sachverhalten abgeben, jedoch zu fachfremden Unterlagen wie z.B. Verbrauchsabrechnungen und Räumungssachverhalten, hierzu wurde eine Vielzahl von Schriftsätzen mit substantieller Begründung verfasst und zudem Akteneinsicht in über 1000-seitige Verwaltungsakten genommen. Auch ist der erhöhte Vorbereitungsaufwand durch zwei Gerichtstermine mit insgesamt vier Zeugen bei der Verfahrensgebühr zu berücksichtigen (Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 26.11.2014 – [L 6 SF 1079/14 B](#), juris; vgl. LSG Erfurt vom 17.04.2014 – [L 6 SF 209/14 B](#) und vom 05.09.2013 – [L 6 SF 406/13 B](#); LSG Chemnitz vom 19.06.2013 – [L 8 AS 45/12 B KO](#) = [AGS 2013, 394](#)). Dass die Klägerin psychisch wie physisch krank war, hatte die Korrespondenz mit ihr erschwert und zur Folge, dass die Kommunikation teilweise über eine dritte Person (mit schwieriger Persönlichkeit) erfolgen musste. Das Verfahren war überdurchschnittlich lang, nicht, weil lange Zeit wenig passierte, sondern weil eine mit erheblichem Aufwand verbundene Sachverhaltsaufklärung erfolgen musste. Da es um die Ablehnung von existenzsichernden Leistungen für mindestens sechs Monate ging, war die Bedeutung für die Klägerin zweifellos überdurchschnittlich. Dies alles hat das SG zutreffend erkannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von einer deutlich überdurchschnittlichen Angelegenheit auszugehen ist, die auch nach Auffassung des Senats zwar nicht die Höchstgebühr, aber den Ansatz einer um 2/3 erhöhten Mittelgebühr gerechtfertigt.

b) Allerdings ist dem Rechtsanwalt nach [Â§ 14 Abs. 1 RVG](#) bei Rahmengebühren wie der Verfahrensgebühr ein Ermessensspielraum von 20 % (sog. Toleranzgrenze) zuzugestehen, der von Dritten wie von den Gerichten zu beachten

ist (vgl. zuletzt BSG vom 12.12.2019, [âĀĀ B 14 AS 48/18 R](#) -; vgl. auch BGH vom 11.07.2012 [âĀĀ VIII ZR 323/11](#) [âĀĀ juris RdNr.10](#); BGH vom 05.02.2013 [âĀĀ VI ZR 195/12](#) [âĀĀ juris RdNr 8](#)). Ist die Geb¹/₄hr [âĀĀ](#) wie hier [âĀĀ](#) von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist ([Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG](#)). Der Ermessensspielraum verhindert, dass die Gerichte im Einzelfall bei relativ geringf¹/₄gigen [âĀĀ](#)berschreitungen (vor allem der Mittelgeb¹/₄hr) ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Rechtsanwalts setzen und dabei oftmals aufw¹/₄ndige [âĀĀ](#)berpr¹/₄fungen vornehmen, ob die T¹/₄tigkeit vielleicht doch in gewissem Umfang anders zu bewerten (z.B. als leicht [âĀĀ](#)berdurchschnittlich) war (vgl. BGH, Urteil vom 08.05.2012, Az.: [VI ZR 273/11](#)). Damit wird der Aufwand f¹/₄r die Kostenbeamten und die Spruchk¹/₄rper der Gerichte reduziert und Streit dar¹/₄ber, was noch als billig oder schon als unbillig zu gelten hat, leichter vermieden (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2009, Az.: [B 4 AS 21/09 R](#)); nicht zuletzt tr¹/₄gt die Vereinfachung auch dem verfassungsrechtlichen Gebot des [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) Rechnung, gleich liegende F¹/₄lle gleich und unterschiedliche F¹/₄lle entsprechend ihren Unterschieden ungleich zu behandeln (BayLSG, Beschluss vom 01.04.2015, Az.: [L 15 SF 259/14](#)). Streitig ist jedoch, ob der Toleranzrahmen f¹/₄r die einzelnen Geb¹/₄hrentatbest¹/₄nde separat zu pr¹/₄fen ist oder ob die 20 % auf die Gesamtgeb¹/₄hr (ohne Auslagen) bezogen sind. F¹/₄r letzteres spricht [âĀĀ](#) wie das SG zu Recht ausf¹/₄hrt -, dass die Geb¹/₄hren als Gesamtbetrag festgesetzt und zur [âĀĀ](#)berpr¹/₄fung gestellt werden (so auch BayLSG, Beschluss vom 01.04.2015, Az.: [L 15 SF 259/14 E](#); LSG f¹/₄r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.05.2012, Az.: [L 20 AY 139/11 B](#); Toussaint in Hartmann/ders., Kostengesetze, 49. Aufl. 2019, [Â§ 14 RVG](#), RdNr. 24 unter Verweis auf OLG Koblenz, [NJW 2005, 918](#)). Dennoch ist der Senat der Auffassung, dass bei der Festlegung der 20 % Toleranzgrenze nicht die gesamten Geb¹/₄hren des Verfahrensabschnitts ma¹/₄gebend sind, sondern vielmehr jeweils abzustellen ist auf die einzelne Geb¹/₄hr. Eine dem Rechtsanwalt zuzubilligende und durch die Kostenfestsetzung zu beachtende Toleranzgrenze bei der Ermessensaus¹/₄bung kann nicht allgemein, sondern nur f¹/₄r den konkreten Einzelfall unter Bewertung der einzustellenden Kriterien und nach Durchf¹/₄hrung einer Gesamtabw¹/₄gung gezogen werden. Der sein Ermessen aus¹/₄bende Rechtsanwalt hat die Kriterien des [Â§ 14 RVG](#) jedoch bei jeder Geb¹/₄hr, die er ansetzt (und deren H¹/₄he sich nicht aus dem Gesetz ergibt), zugrunde zu legen und zu beachten, nicht erst bei der Gesamtgeb¹/₄hr. Es erscheint daher nicht sachgerecht, abweichend hiervon bei der Toleranzgrenze, die ein Ersetzen des Ermessens des Anwalts durch das Gericht bei geringf¹/₄gigen, noch zu tolerierenden Abweichungen verhindern soll, auf die alleinige Betrachtung der insgesamt beantragten Geb¹/₄hren abzustellen. Zudem wirkt sich [âĀĀ](#) wie das SG zutreffend bemerkt [âĀĀ](#) in F¹/₄llen wie dem vorliegenden, wo f¹/₄r einen der Geb¹/₄hrentatbest¹/₄nde (hier Terminsgeb¹/₄hr) die H¹/₄chstgeb¹/₄hr als angemessen anerkannt wird, die Toleranzgrenze bei Abstellen auf die Gesamtgeb¹/₄hren allein auf den anderen Geb¹/₄hrentatbestand (hier: Verfahrensgeb¹/₄hr) aus und erh¹/₄ht die Toleranz insoweit deutlich. Gerade in F¹/₄llen, in denen eine Geb¹/₄hr sehr hoch ist und eine weitere sich im unteren Bereich des Geb¹/₄hrenrahmens bewegt, f¹/₄hrt das Abstellen auf die Gesamtgeb¹/₄hren im Ergebnis zu einer [âĀĀ](#)berproportionalen Erh¹/₄hung der niedrigen Geb¹/₄hr. F¹/₄r eine derartige Verzerrung des Geb¹/₄hrenrahmens

besteht kein Anlass. Der Gesichtspunkt der Vereinfachung der Prüfpflicht der Kostenbeamten ist zudem auch bei einer Anwendung der Toleranzgrenze bezogen auf die einzelnen Gebühren gewahrt.

Auch der Senat hat wie das SG keine Bedenken, über die Toleranzgrenze zur Höchstgebühr zu gelangen. Zum einen ist die Toleranzgrenze überhaupt nur anzuwenden, wenn der Rechtsanwalt bei der Festsetzung tatsächlich Ermessen ausgeübt hat. Eine "verzerrende", nur den Toleranzrahmen ausschöpfende Festsetzung wird damit verhindert. Die Toleranzgrenze ergibt sich systematisch aus der analogen Anwendung des [Â§ 315 BGB](#) und teleologisch aus der Erwägung, dass möglichst Streit darüber vermieden werden soll, was "billig" iSv [Â§ 14 RVG](#) ist. Diese systematischen und teleologischen Erwägungen gelten unabhängig davon, ob über die Toleranzgrenze die Höchstgebühren erreicht werden oder nicht.

c) Der Senat hält wie dargelegt eine Verfahrensgebühr in Höhe einer um 2/3 erhöhten Mittelgebühr (416,67 Euro) für angemessen. Unter Berücksichtigung des Toleranzrahmens ist die anwaltliche Bestimmung der Verfahrensgebühr in Höhe der Höchstgebühr von 460,00 Euro daher nicht als unbillig zu beanstanden.

Das SG hat daher die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung der Beschwerdegegnerin wie beantragt zutreffend auf 842,52 Euro festgesetzt. Die Beschwerde ist daher zurückzuweisen.

Einer Entscheidung über die Kosten bedarf es nicht, weil das Verfahren über die Beschwerde gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden, [Â§ 56 Abs. 2 Satz 2](#) und 3 RVG.

Der Beschluss ist unanfechtbar, eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) iVm. [Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 03.04.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024